



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2137

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 13.09.2023

Mein Zeichen: B 24

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Shalyna Brillert

Telefon (0431) 988-1240

Telefax (0431) 988-1239

buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

6. Oktober 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1152; Änderungsvorschlag der Staatskanzlei, Umdruck 20/1894)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich werde mich hierbei auf die geplante Änderung des Landesbeamten gesetzes beschränken.

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 7. März 2019 zu den Drucksachen 19/1070 und 19/1138 (LT-Umdruck 19/2177) sowie in meiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2022 zu den Drucksachen 20/111 und 10/160 (LT-Umdruck 20/314) dargestellt, begrüße ich grundsätzlich die Einführung einer pauschalen Beihilfe für die gesetzliche Krankenversicherung.

Allerdings bedauere ich, dass die Zuschüsse lediglich auf bestimmte „Härtefälle“, wie Vorliegen einer Schwerbehinderung, späte Verbeamtung, Krankheit oder bei Vorliegen einer besonderen Familiensituation, begrenzt werden. Ich habe angesichts der dargestellten betroffenen Personengruppen erhebliche Zweifel daran, dass eine solche eingeschränkte Anspruchsberechtigung rechtssicher und praktikabel ist und nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt.

Die Bundesländer Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Baden-Württemberg haben bereits eine „echte Wahlmöglichkeit“ eingeführt, sodass Beamt*innen dort nunmehr die Möglichkeit haben, statt der individuellen Beihilfe, einen pauschalen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten. Als siebtes Bundesland wird auch Sachsen zum 1. Januar 2024 die pauschale Beihilfe für gesetzlich versicherte Beamt*innen einführen.¹ Die geplante Änderung des Landesbeamtenge setzes Schleswig-Holsteins beinhaltet dagegen keine „echte“ Wahlmöglichkeit, so dass das Ziel einer Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein aus meiner Sicht fehlgeht. Wenn Beamt*innen nur bei einer Schwerbehinderung, später Verbeamtung, Krankheit oder bei Vorliegen einer besonderen Familiensituation die Möglichkeit eines Zuschusses zur gesetzlichen Krankenkasse erhalten, werden insbesondere junge Anwärter*innen konkludent von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Diese dürften bereits die Voraussetzungen eines „Härtefalls“ nicht erfüllen. Dass eine freiwillige gesetzliche Versicherung in diesen Fällen dennoch günstiger als der Basistarif einer privaten Krankenversicherung sein kann, bleibt dabei unberücksichtigt. Dies dürfte im Hinblick auf den allgemein bekannten Fachkräftemangel auf lange Sicht einen Standort- und Wettbewerbsnachteil für Schleswig-Holstein bedeuten.

Darüber hinaus wird der Vergleich mit dem Basistarif einer privaten Krankenversicherung dazu führen, dass selbst bei Vorliegen eines „Härtefalls“ in Einzelfällen kein Zuschuss zur gesetzlichen Krankenkasse gewährt wird. So kann im Fall einer späten Verbeamtung, was gerade bei Beamt*innen des höheren Dienstes keine Seltenheit

¹ Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl., S. 467) bzw. Drs. 7/11452 des Sächsischen Landtags.

darstellt, eine private Krankenversicherung aufgrund des hohen Einkommens weiterhin günstiger als eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse sein. Grundsätzlich sollen die Leistungen im Basistarif der privaten Krankenversicherungen zwar mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse vergleichbar sein, jedoch kann es aufgrund eines individuellen Leistungsumfanges der gesetzlichen Krankenkasse für solche Beamt*innen dennoch von Vorteil sein, in der gesetzlichen Krankenkasse zu verbleiben. Ein weiterer Vorteil wäre, dass deren Kinder – anders als in der privaten Krankenversicherung – in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei mitversichert werden könnten. Ob dieser Kostenvorteil bei der Antragsprüfung Berücksichtigung findet, geht allerdings weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Begründung hervor.

Durch diese differenzierte Betrachtungsweise und Antragsprüfung wird verständlicherweise auch der Verwaltungsaufwand erhöht. Würde der Zuschuss hingegen uneingeschränkt auf Antrag allen Beamt*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt werden, würde dies zu einer deutlichen Reduzierung des Prüfungsaufwandes führen.

Begrüßt wird dagegen die Möglichkeit, für Beamt*innen aus anderen Bundesländern, die bereits eine pauschale Beihilfe zur gesetzlichen Krankenkasse erhalten, bei einem Wechsel nach Schleswig-Holstein weiterhin den Zuschuss gewährt zu bekommen. Ebenso wird die Möglichkeit, Beamt*innen auf Zeit ohne die einschränkenden Voraussetzungen des § 80a Abs. 1 LBG einen Zuschuss zu gewähren, ausdrücklich befürwortet.

Die Gefahr eines „Vorteilshoppings“ stufe ich als eher gering ein, denn wenn Beamt*innen sich einmal für eine private Krankenversicherung entschieden haben, ist der Wechsel zurück in die gesetzliche Krankenversicherung nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Allerdings sehe ich es als problematisch an, dass der Gesetzgeber als „Härtefalle“ offensichtlich überwiegend Fallkonstellationen meint, bei denen hohe Kosten für den Kostenträger entstehen. Hierdurch wird die gesetzliche Krankenversicherung geschwächt – was nicht im Sinne der Beitragszahler als Solidargemeinschaft ist.

Für weitere Fragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Samiah El Samadoni

(Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und Beauftragte für die Landespolizei)